PLANZEICHNUNG TEIL A

Die Planzeichnung des Ursprungsplanes gilt unverändert weiter.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:2000

TEXT TEIL B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 127)

Die Textziffern 1 und 3 - 9 des Ursprungsplanes gelten unverändert weiter.

2. Nebenanlagen

Die Textziffer 2 Nebenanlagen wird aufgehoben. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig.

SATZUNG DES AMTES BOKHORST ÜBER DIE 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL, ORTSTEIL HUSBERG FÜR DAS GELÄNDE ZWISCHEN PLÖNER CHAUSSEE, BÖNEBÜTTLER DAMM UND KIRCHKAMP

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II. S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 25.11.1993 . ~~Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Plön~~ folgende Satzung über die 4. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Amtsausschusses vom 19.5.1993 . Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ——— bis zum ——— durch den Abdruck ~~in der~~ ——— im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.6.1993 erfolgt. des Amts Bokhorst

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.6.1993 durchgeführt worden.
Auf Beschluß des Amtsausschusses vom ——— ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.6.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Der Amtsausschuß hat am 19.5.1993 den Entwurf der 4. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.Juni 1993 bis zum 28.Juli 1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.6.1993 im ~~Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amts Bokhorst~~ bis zum ——— ~~durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Der Amtsausschuß hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am ——— entschieden.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ——— bis zum ——— während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslagefrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ——— in ——— / in der Zeit vom ——— bis zum ——— durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Atz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Die 4. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.11.1993 vom Amtsausschuß als Satzung beschlossen.

Die Begründung der 4. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß des Amtsausschusses vom 25.11.1993 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

Schillsdorf, den 7. Februar 1994

AMT BOKHORST KREIS PLÖN

Amtsvorsteher

9. Der katasteramtliche Bestand ~~am~~ ——— sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. *

mäßige nach dem Stande von 1982 (mit einzelnen Nachträgen/Ergänzungen)

Neumünster, den 26.08.93

KATASTERAMT NEUMÜNSTER

Leiter des Katasteramtes
Regierungsvermessungsdirektor

* Die vollständige und dem derzeitigen Zustand entsprechende Darstellung der Topographie wurde örtlich nicht überprüft.

10. Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Plön hat am ——— bestätigt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

~~Außerdem hat der Landrat des Kreises Plön die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.~~

Schillsdorf, den 7. Februar 1994

AMT BOKHORST KREIS PLÖN

Amtsvorsteher

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schillsdorf, den 7. Februar 1994

AMT BOKHORST KREIS PLÖN

Amtsvorsteher

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der 4. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, ~~die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO~~ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.2.1994 (vom ——— bis zum ———) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 21.2.1994 in Kraft getreten.

Schillsdorf, den 24. Februar 1994

AMT BOKHORST KREIS PLÖN

Amtsvorsteher

Planverfasser: Ing.- Büro Vollmers + Vick, Kurhausstr. 70, 2360 Bad Segeberg